

Richtlinien der Gemeinde Oftersheim über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinien)

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Gegenstand der Richtlinie
- § 2 Grundsätze
- § 3 Genehmigung
- § 4 Dauer und Frist

II. Werbung für Veranstaltungen

Abschnitt 1 Plakatierung

- § 5 Standorte
- § 6 Platzierung der Plakatwerbung
- § 7 Markierung genehmigter Plakate
- § 8 Plakatwerbung für Veranstaltungen
- § 9 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

Abschnitt 2 Großwerbetafeln

- § 10 Allgemeines
- § 11 Standorte

III. Werbung für politische Parteien

- § 12 Zulässigkeit
- § 13 Plakatierungen zu Wahlkampfzwecken
- § 14 Plakatierungen für sonstige Veranstaltungen
- § 15 Großwerbetafeln

IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten, Gebührenerhebung

- § 16 Beseitigungspflicht und -kosten
- § 17 Haftung und Zuwiderhandlungen
- § 18 Gebührenerhebung
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:
 - Plakatwerbung bis zum Format DIN A 1 (bis 0,5 m²) mit Stand- und Hängeplakaten sowie im öffentlichen Luftraum (Hohlkammerplakate)
 - temporäre Großwerbetafeln
- (2) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg dar.

§ 2 Grundsätze

- (1) Werbemaßnahmen sind grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet bei Übereinstimmung mit straßen- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig.
- (2) Nicht zugelassen ist:
 - Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
 - Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
 - Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Werbung diesem Charakter entspricht. Bei besonderem öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.

- Werbung, die Personen in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Der Inhalt muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des Gemeindegebietes bedarf gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg der Erlaubnis der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.
- (2) Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Werbemaßnahme schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Gemeinde Oftersheim kann zum Vollzug der Genehmigung Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erteilen.
- (4) Die Genehmigung wird zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Straßenraum versagt, wenn in dem beantragten Zeitraum bereits mehr als 140 Werbeträger genehmigt wurden.

§ 4 Dauer und Frist

- (1) Sofern in den folgenden Regelungen dieser Richtlinie nicht anders bestimmt ist, darf frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.
Die Werbung ist unverzüglich, spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung bzw. nach Ablauf des Genehmigungszeitraums bei länger dauernden Veranstaltungen, zu entfernen.
- (2) Für Veranstaltungen über einen mehrwöchigen Zeitraum sind Werbeträger einmalig und längstens für die Gesamtdauer von einem Monat zugelassen.

II Werbung für Veranstaltungen

Abschnitt 1 Plakatierung

§ 5 Standorte

- (1) Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen auf den Werbeträgern und -flächen in den Gemeindestraßen zulässig, sofern keine Verbote im Sinne von Abs. 2 bestehen.
- (2) Auf folgenden Flächen bzw. Bereichen darf wegen Gestaltung des Ortsbildes nicht plakatiert werden:
 - Rathaus mit Bewegungsfläche um Rathausbrunnen
 - Verwaltungsgebäude Eichendorffstraße 2 und gegenüberliegender Parkplatz
 - Kreisverkehrsplätze
 - im Kreuzungsbereich Mannheimer Straße/Eichendorffstraße/Mozartstraße
 - im Kreuzungsbereich Mannheimer Straße/Heidelberger Straße
- (3) Nicht zulässig sind Plakatierungen außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf öffentlichen Grünflächen, direkt an Bäumen und das Bekleben von Baumgittern. An Bäumen dürfen Werbeträger nur mit schonender Befestigung angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (4) Die Standfestigkeit der Plakatierungen muss gewährleistet sein.

§ 6 Platzierung der Plakatwerbung

- (1) Der Abstand zwischen den einzelnen Plakatwerbeträgern für dieselbe Veranstaltung muss mindestens 50 m betragen.
- (2) Plakate dürfen nicht auf der Fahrbahn aufgestellt werden. An Halterungen für Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- (3) Bei der Auswahl der Aufstellplätze ist darauf zu achten, dass die Plakate gemäß § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung nicht mit Verkehrszeichen und -einrichtungen verwechselt werden können.
- (4) Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Plakatwerbung darf nicht hervorge-

rufen werden. Durch die Werbeträger darf die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.

- (5) Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

§ 7 Markierung genehmigter Plakate

- (1) Die örtliche Straßenverkehrsbehörde gibt bei Erteilung der Erlaubnis Genehmigungsplaketten an den Antragsteller aus. Diese sind auf den Plakaten anzubringen.
- (2) Die Genehmigungsplaketten sind auf der Vorderseite jedes einzelnen Plakates bzw. bei einem Doppelständer für eine Veranstaltung auf einem Plakat gut sichtbar anzubringen, nicht auf den Plakatständern.
- (3) Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, müssen entfernt werden.

§ 8 Plakatwerbung für Veranstaltungen

- (1) Pro Veranstaltung wird eine Erlaubnis für maximal 20 Plakatträger erteilt. Für örtliche Vereine, Parteien und Wählervereinigungen besteht Gebührenfreiheit.
- (2) Die Plakatierung für Veranstaltungen des Rhein-Neckar-Kreises und seiner kreisangehörigen Gemeinden ist erlaubnisfähig. In Ausnahmefällen kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) Für Messen, Zirkusveranstaltungen und Volksfeste, die im Gemeindegebiet stattfinden, können Ausnahmen bezüglich der Größe und der Standorte der Plakate zugelassen werden.

§ 9 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

- (1) Auf Plakatträgern ist Werbung anlässlich bedeutender Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar zulässig, wenn diese geeignet ist, die Region als Kultur- und Sportstandort nachhaltig zu stärken.
- (2) Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird die Erlaubnis für das Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 20 Plakaten erteilt.

Abschnitt 2 Großwerbetafeln

§ 10 Allgemeines

- (1) Großwerbetafeln (Wesselmann o.ä.) sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen zugelassen. Es dürfen höchstens 2 Großwerbetafeln je Antragsteller aufgestellt werden.
- (2) Auf temporären Großwerbetafeln darf abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.

§ 11 Standorte

- (1) Für temporäre Großwerbetafeln sind folgende gemeindeeigene Standorte vorgesehen:
 - Heidelberger Straße (Grünfläche am Ortsausgang in Fahrtrichtung Plankstadt)
 - Eichendorffstraße, Flurstück-Nr. 7278 (gegenüber Edeka-Markt)
 - Scheffelstraße, Flurstück-Nr. 2288 (Grünfläche gegenüber Hausnummern 1-6)
 - Lessingstraße (Lessingplatz)
- (2) Die temporären Großwerbetafeln sind standsicher aufzustellen.

III Werbung für politische Parteien

§ 12 Zulässigkeit

Politischen Parteien und Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Werbung für politische Wahlen und Abstimmungen, allgemeine politische Ziele und Veranstaltungen erlaubt.

Für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden, ist gemäß § 16 Abs. 3 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Oftersheim vom 21.04.2010 keine Genehmigung erforderlich.

§ 13 Plakatierung zu Wahlkampfzwecken

- (1) Plakate für die Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen zu Wahlkampfzwecken abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) Es werden maximal 50 Plakatträger bis zu einer Größe von 0,5 m² je Partei, Wählervereinigung, Gruppierung und Einzelkandidatur genehmigt. Doppelständer (Vorder- und Rückseite) sind ausnahmsweise zulässig und gelten als ein Plakat.
- (3) Wahlwerbung im Luftraum wird nicht beanstandet, wenn eine Höhe von 2,25 m (Licht- raumprofil Gehweg) bezogen auf die Unterkante des Wahlplakates einschließlich des Werbeträgers nicht unterschritten wird. Dabei ist immer zu gewährleisten, dass eine verkehrssichere, insbesondere rutschsichere Befestigung erfolgt.

§ 14 Plakatierung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Es werden 20 Plakate je Veranstaltung genehmigt.

§ 15 Großwerbetafeln

Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf zu Wahlkampfzwecken frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durchgeführt werden. Es ist höchstens 1 Großwerbetafel je politische Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidatur zulässig, soweit Gemeindeflächen zur Verfügung stehen.

IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten, Gebührenerhebung

§ 16 Beseitigungspflicht und -kosten

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Genehmigung zu widerrufen.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Werbeträger erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Beseitigungspflichtigen.
Beseitigte Werbeträger können im Gemeindebauhof, Saarstraße 26, Tel. 06202/597148, abgeholt werden.

§ 17 Haftung und Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung von Werbeträgern entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Gemeinde Oftersheim von Forderungen Dritter frei.

- (2) Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 und 4 i.V. mit § 23 Abs. 1 Nr. 17 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Oftersheim vom 20.04.2010 dar, die mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden können.

§ 18 Gebührenerhebung

Für die Erhebung von Gebühren ist lfd. Nr. 24 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.09.2008 anzuwenden. Die Genehmigung sämtlicher Werbeträger für örtliche Vereine, Parteien und Wählervereinigungen und sonstigen Organisationen bzw. Einzelkandidaturen erfolgt gebührenfrei im Rahmen der zulässigen Höchstzahl.

§ 19 Inkrafttreten

Die oben aufgeführten Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Oftersheim, den 09.12.2015

Jens Geiß

Bürgermeister